



LUJ, 01.10.10

Factsheet "Suche nach alten Kameraden"

1. Ausgangslage

Verschiedentlich werden von Einzelpersonen Gesuche um Bekanntgabe von Daten aus dem Personal-Informationen-System (PISA) an das Personelle der Armee (FGG 1) gerichtet. Dies betrifft insbesondere Adressangaben über ehemalige Dienstkameraden aus RS, UOS, OS oder WK. In den meisten Fällen geht es darum, die Betroffenen zu einem ausserdienstlichen oder zivilen Anlass einzuladen (Ehemaligen-Treff, runder Geburtstag, Todesfall ehemaliger Kommandanten usw.).

Gelegentlich melden sich auch Einzelpersonen, welche im Zusammenhang mit Nachforschungen über Vorfahren nach militärischen Angaben (Grad, Einteilung) suchen.

2. Rechtsgrundlagen

Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008 über die militärischen Informationssysteme (MIG¹⁾)

MIG Art. 8 und 17

- Dauer der Datenführung im PISA; längstens bis zur Entlassung aus Wehrpflicht/Militärdienstpflicht/Rotkreuzdienst.

MIG Art. 16

- Weitergabe von Daten an Dritte nur, wenn gesetzlich vorgesehen oder im Einzelfall die Einwilligung des Betroffenen vorliegt;
- Bekanntgabe an militärische Vereinigungen und Schiessvereine für ausserdienstliche Tätigkeit und Abonnentenwerbung;
- Möglichkeit der Datensperrung.

MIG Art. 186

- Kompetenz an BR zur Regelung des militärischen Kontrollwesens.

3. Konsequenzen

Gestützt auf die hiervor erwähnten Rechtsgrundlagen dürfen grundsätzlich **keine** Daten über Wehrpflichtige an Dritte (Einzelpersonen) bekannt gegeben werden. Dies gilt sowohl für das FGG 1 als auch für alle übrigen Stellen, welche an PISA angeschlossen sind oder sonst eine Militärkontrolle führen. FGG 1-intern erfolgt die Beantwortung solcher Anfragen in der Regel durch die Mitarbeiter des Bereichs Wehrpflicht/Mutationen.

Im Jahr nach der Entlassung aus der Wehrpflicht/Militärdienstpflicht/Rotkreuzdienst werden die Daten der Entlassenen für die Archivierung aufbereitet, an das Bundesarchiv abgeliefert und dann im PISA definitiv gelöscht. Von diesem Zeitpunkt an sind wir nicht mehr berechtigt, Daten über ehemalige Wehrpflichtige zu führen.

1) SR 510.91

Seit der letzten Armeereform (AXXI) mit der markanten Verkürzung der Dauer der Militärdienstpflicht für das Gros der Armeeangehörigen, sind die Daten bereits ab dem 31. Altersjahr (frühester Zeitpunkt der Entlassung am Ende des 30. Altersjahres) gar nicht mehr im PISA vorhanden bzw. dürfen nicht mehr vorhanden sein.

Selbst wenn eine Datenabgabe erlaubt wäre, müsste ein unverhältnismässig grosser Aufwand für eine "Suche" im PISA betrieben werden, denn meistens können die Gesuchsteller viel zu wenig präzise Suchkriterien liefern.

4. Praktische Handhabung

Gesuche um Bekanntgabe von Adressdaten "alter Kameraden" müssen mit Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen grundsätzlich abgelehnt werden. Da in vielen Fällen die Daten im PISA ohnehin nicht mehr vorhanden sind. Aufgrund der Schutzfrist gewährt das Bundesarchiv für solche Zwecke **keine** Dateneinsicht.

Die Gesuchsteller sind auf die Möglichkeit eines Inserates/Aufrufes in der Tagespresse, z. B. im BLICK, oder allenfalls in einem militärischen Fachorgan hinzuweisen.

Rückfragen: Jürg Lüdi, FST A, FGG 1, Chef Wehrpflicht/Mutationen, Tel. 031 324 80 60 oder <mailto:juerg.luedi.LUJ@vtg.admin.ch>